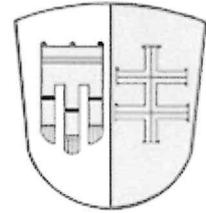


# GEMEINDE WEISSENSBERG

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft „Altrehlings 5“ der Gemeinde Weisensberg**

Die Gemeinde Weisensberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die „Satzung über die Benutzung der Notunterkunft „Altrehlings 5“ in der Gemeinde Weisensberg“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkunft im Sinne dieser Satzung ist die Obdachlosenunterkunft in Altrehlings 5, 88138 Weisensberg.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Notunterkunft benutzt (s. § 2 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der Notunterkunft „Altrehlings 5“ der Gemeinde Weisensberg“).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer.

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung der Notunterkunft beträgt die Gebühr je Person und Monat 250,00 Euro.
- (2) Hierin enthalten sind alle anfallenden Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müll.

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 zeitanteilig mit 1/30 pro Nutzungstag erhoben. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Notunterkunft. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Notunterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 5.06.2025



Hans Kern  
Erster Bürgermeister